

# Weisung 202010008 vom 28.10.2020 – Skype for Business (SfB) in der Bundesagentur für Arbeit

**Laufende Nummer:** 202010008

**Geschäftszeichen:** IT-AFM1 – 1500.3 / 1540 / 1597 / 1937 / II-5217

**Gültig ab:** 28.10.2020

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 201909002 vom 02.09.2019 – Einführung von Skype for Business in der Familienkasse und der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung

## **Teilaufhebung von Regelungen:**

- HEGA 10/15 - 7 – Regelungen und Hinweise für die Erstellung von Inhalten für [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) und das BA-Intranet Nummer 2 b, Spiegelstrich 1, Satz 3 wird aufgehoben und durch diese Weisung neu geregelt.

---

**Aufgrund der aktuellen Situation um COVID-19 wurde die Nutzung von Skype for Business (SfB) in der BA schlagartig ausgeweitet, um alle Dienststellen arbeitsfähig zu halten und „Besprechungen in Abwesenheit“ flächendeckend vornehmen zu können.**

**Aus diesem Grund wurden zwischenzeitlich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA mit SfB ausgestattet.**

**SfB soll in der BA, mit Ausnahme der bereits beteiligten Nutzung in der Familienkasse und der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung, parallel zum bestehenden VoIP-Telefon als zusätzliches Arbeitsmittel etabliert werden.**

## 1. Ausgangssituation

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Familienkasse (FamKa) und der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) wurden im Rahmen des Projekts UCC2020 bereits mit Skype for Business (SfB) ausgestattet. Aufgrund der aktuellen Situation um COVID-19 war es nötig, auch andere Dienststellen der BA mit dem Produkt SfB als integrierte und universelle Kommunikations- und Zusammenarbeitsplattform auszustatten, um insbesondere „Besprechungen in Abwesenheit“ flächendeckend vornehmen zu können.

SfB ergänzt bestehende Kommunikationskanäle um zusätzliche Kanäle zur Kommunikation und Zusammenarbeit, bündelt diese auf einer Plattform und hat sich mittlerweile als „Standardarbeitsmittel“ flächendeckend in der BA etabliert.

## 2. Auftrag und Ziel

Auftrag und Ziel dieser Weisung ist, die Nutzung von SfB als zusätzliches Arbeitsmittel flächendeckend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit freizugeben.

Ziel der Einführung von SfB als Kommunikations- und Zusammenarbeitsplattform ist es, den Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vereinfachen. Dies gelingt sowohl durch die Bereitstellung verschiedener Kommunikationskanäle auf einer integrierten Plattform als auch durch die Verbesserung der Erreichbarkeit. Mit SfB werden die Kommunikationsprozesse effizienter und die Kommunikation direkter – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen, über welchen Kommunikationskanal ein Gegenüber erreichbar ist und können auf dieser Basis den passenden Kommunikationskanal auswählen.

Das Produkt SfB soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitgestellt werden und als neues Kommunikations- und Zusammenarbeitsinstrument parallel zum weiterhin bestehenden VoIP-Tischtelefon zum Einsatz kommen.

Die Kommunikation per Video mit Kundinnen und Kunden der BA im jeweiligen Geschäftsprozess ist nur nach vorheriger Gremienbeteiligung des jeweiligen Geschäftsbereichs zulässig.

### **Befähigung zur Nutzung von Skype for Business**

Zur Befähigung der Anwenderinnen und Anwender für SfB steht ein Web-based-Training in der BA-Lernwelt zur Verfügung. Weiterhin sind im BA-Intranet Kurzanleitungen für SfB zu finden. Schwer sehbehinderten und blinden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird eine individuelle und bedarfsgerechte Befähigung angeboten.

## **Einhaltung der DSGVO**

SfB wird innerhalb der BA DSGVO-konform eingesetzt. Zum besseren Verständnis der entsprechenden voreingestellten standardmäßigen und individuell veränderlichen Konfigurationen wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Informationsblatt zur Nutzung von Skype for Business zu allen datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalten im Intranet zur Verfügung gestellt.

## **Nutzungsbedingungen von SfB**

SfB darf nicht zur Durchführung von Personal-, Beurteilungs- und Mitarbeitergesprächen verwendet werden. Auch Leistungs- und Verhaltenskontrollen sind über SfB, z.B. anhand der Anzeige des Verfügbarkeitsstatus, nicht zulässig. Die Anzeige des tatsächlichen Verfügbarkeitsstatus ist nicht verpflichtend. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht es frei, den Verfügbarkeitsstatus aktiv zu nutzen oder einen individuell gewählten Verfügbarkeitsstatus zu wählen.

Die bereits eingeführten Konzepte zu Videoberatungen für die Kundinnen und Kunden der Auslandsvermittlung in der ZAV und für den Aufgabenbereich Kinderzuschlag (KiZ) in der FamKa bleiben davon unberührt.

Sollte es gewünscht sein, optional eine Videokamera bei der Nutzung von SfB einzusetzen, so ist sicherzustellen, dass sich während des Videogesprächs ausschließlich einverständene Personen im Sichtfeld der Kamera befinden.

Generell müssen alle Beteiligten informiert sein, wer im Raum das Gespräch mitverfolgen kann.

Auf Details zur Protokollierung des Textchats wird im Informationsblatt zur Nutzung von Skype for Business im Intranet hingewiesen.

Im Überblick zur Kommunikation mit Skype for Business erhalten Sie ausführliche Informationen zu den Nutzungsmöglichkeiten in der BA.

## **Hardware-Ausstattung**

Zur Benutzung von SfB ist die Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Headsets/Handsets und optional Videokameras (Webcams) vorgesehen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden dabei Endgeräte aus dem grundsätzlich vorhandenen Portfolio für Endgeräte der Bundesagentur für Arbeit inkl. KCC-Sonderausstattung zur Verfügung gestellt.

Die Verfügbarkeit der weiterer Hardware-Ausstattung ist abhängig von der Abrufbarkeit aus

zentralen Rahmenverträgen. Die Rahmenbedingungen für eine Ausweitung der Ausstattungsmöglichkeit werden derzeit geschaffen.

### **3. Einzelaufträge**

#### **Das Regionale Infrastrukturmanagement (RIM)**

Im Rahmen der Einführung übernimmt das RIM folgende Aufgaben:

- händigt die Audio- und Videoendgeräte zu SfB in Form von Head- oder Handsets und optional Kameras an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.
- führt IT-Beratungen zur Befähigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. hörbeeinträchtigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bei Bedarf durch.

#### **Die FBA**

- entwickelt ein Konzept zur Schulung von sehbeeinträchtigten und blinden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und führt diese bei Bedarf durch.

#### **Die Regionaldirektionen**

- achten auf die Umsetzung der Weisung und halten diese nach.

### **4. Info**

Ausführliche Informationen zu Skype for Business finden Sie auf folgender Intranetseite.

Skype for Business ist kein IT-Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II. Daher sind im Rechtskreis SGB II die örtlichen Personalräte zum Nutzungsumfang jeweils gesondert zu beteiligen.

### **5. Haushalt**

entfällt

### **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

Gez.

Unterschrift